

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 132 - 133

Die Feststellung der Erbquoten der an einem Nachlasse beteiligten Personen kann nur unter Zuziehung sämtlicher Theilungsinteressenten geschehen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 42.

Zulässigkeit der Klage auf Anerkennung des entworfenen Erbverzesses.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 8. Mai 1856 (in Sachen J. H. Bartels wider Aug. Brands B. 783): Es muß dem ersten Richter darin beigespflichtet werden, daß nunmehr, nachdem das Erbsonderungsverfahren in Gemäßheit der Vorschriften im Tit 46 der Proz.-Ordn. stattgefunden hat, und die streitigen Punkte durch die in den Vorprozessen ergangenen Entscheidungen rechtskräftig festgestellt sind, auch der Erbverzeß bereits entworfen ist, den Erbinteressenten, welche mit diesem Erbverzeße zufrieden sind, gegen den die Anerkennung des Verzesses weigernden Mitinteressenten das Recht zusteht, auf Verurtheilung desselben zur Anerkennung des Verzesses zu klagen, und daß ferner auch jeder einzelne Miterbe für sich zu einer solchen Klage befugt ist. Denn die Verwirklichung des Erbrechts eines jeden einzelnen Miterben hängt von der Anerkennung des Theilungsverzesses Seitens sämtlicher Miterben ab, und jeder einzelne Miterbe muß ohne Zweifel befugt sein, dieses sein Sonderrecht für sich allein ohne Zuziehung der übrigen geltend zu machen. Es würde ja sonst ein einzelner Miterbe leicht dahin wirken können, daß es niemals zu einer wirklichen Theilung des Nachlasses käme.

Nr. 43.

Die Feststellung der Erbquoten der an einem Nachlasse betheiligten Personen kann nur unter Zuziehung sämtlicher Theilungsinteressenten geschehen.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm von 1855 (in Sachen Kumpmann wider v. Schell): Der von dem Verklagten bereits in erster Instanz geltend gemachte Einwand:

daß die beantragte Feststellung der Erbquoten nur unter Zuziehung sämtlicher Erben erfolgen könne, erscheint begründet. Unbestritten ist, daß zu den Testamentserben der Anna Sybilla Waldmann außer den Parteien auch die Dorothea Kleine gehört.

Der erste Richter hat nun jenen die Passivlegitimation der Verklagten betreffenden Einwand mit der bloßen Bemerkung abgefertigt:

es erscheine nur erforderlich, den auf Feststellung der Erbquoten gerichteten Klageantrag gegen die widersprechenden Erbprätenden zu richten.

Allein abgesehen davon, daß die Kläger gar nicht einmal mit Bestimmtheit behauptet haben, daß die gedachte Miterbin mit ihren Anträgen einverstanden sei, so würde auch eine bloße Behauptung dieser Art nicht genügen, vielmehr ein in rechtsverbindender Form abgegebenes Anerkenntniß nachzuweisen sein.

Es handelt sich hier um die Feststellung der Erbtheile der Kläger an

dem Nachlasse der Anna Sybilla Waldmann. Will man auch hierin nur eine Vorbereitung des wirklichen Erbtheilungsverfahrens finden, so handelt es sich doch immerhin um einen Gegenstand, der nur unter Zuziehung sämtlicher dabei betheiligten Personen zur Entscheidung gebracht werden kann. Der Antrag einzelner Erben, einem einzelnen Miterben gegenüber ihr Theilnahmerecht an dem ganzen Nachlasse festzustellen, widerspricht der Natur des vorliegenden Verhältnisses. Eine in dieser Art getroffene Entscheidung muß nothwendig aller rechtlichen Wirkung entbehren. Denn der Erbe steht nicht mit jedem Einzelnen seiner Miterben in einem gesonderten Verhältnisse, dessen Feststellung der Gegenstand einer besonderen Entscheidung sein könnte, sondern das Rechtsverhältniß, dessen Feststellung die Grundbedingung der Erbtheilung ist, besteht allein zwischen dem Erben und der Gesammtheit der übrigen Miterben, da dasselbe die Erbschaft als ein Ganzes ergreift, und eine richterliche Festsetzung in Ansehung dieses Ganzen eben nur unter Zuziehung sämtlicher Theilnehmer getroffen werden kann. Hiernach kann nicht davon Rede sein, das Theilnahmerecht des einen Erben, einem Einzelnen von mehreren Miterben gegenüber, durch richterliche Entscheidung feststellen zu lassen. Eine solche Entscheidung würde, wie sich von selbst versteht, dem nicht zugezogenen Miterben nicht entgegenstehen, eben deshalb aber die Möglichkeit vorhanden sein, daß der obliegende Theil später dem anderen Miterben gegenüber unterläge, so daß in Ansehung desselben Gegenstandes ganz widersprechende Entscheidungen vorlägen. Dies zeigt auf das Klarste, daß die Klage der Erben v. Schell, wie sie an gestellt ist, mit der Natur des obwaltenden Rechtsverhältnisses, wie dasselbe sowohl nach der französischen als nach der preussischen Gesetzgebung aufzufassen ist, im völligen Widerstreite steht.

